

Empfangsbekennntnis

**Geschäftszeichen:**

9 K 2280/21

Verwaltungsgericht Potsdam

In Sachen

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./.
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute folgende(s) Dokument(e)
erhalten:

- Verwaltungsvorgang (1 Hefter)

Landkreis Potsdam- MittelmarkFachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig03.12.2025 *fitu (Buder)*
(Datum, Unterschrift)**Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:**Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
FD Umwelt, Denkmal und Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

**Bitte dieses Schreiben mit Eingangsdatum und Unterschrift versehen und sofort
als elektronisches Dokument übermitteln.**

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht

03. Dez. 2025



Eing.-Nr.:
weitergeleitet an:



9. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekenntnis
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
FD Umwelt, Denkmal und Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 1. Dezember 2025
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2280/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42351-21-82

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie nunmehr nach Abschluss des Verfahrens die Verwaltungsvorgänge
(Verwaltungsvorgang (1 Hefter) gegen Empfangsbekenntnis zurück.

Sie werden gebeten, das beigelegte Empfangsbekenntnis umgehend zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Scholz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Kreiskasse Potsdam-Mittelmark

Anzeige über einen Geldeingang

Haushaltsjahr 2024

Debitor: 9020000
Zahlungspflichtiger: DOMSTIFTSGUETER BRANDENBURG
SPARGEL U. BEERENFR CH

Produkt: 1.1.1.3.02.00
Sachkonto: 37910000
Untersachkonto: 99999.00100
Sachbuchnummer: 4.000711.1
BS / ZA / BA / ZW: 20 / 23 / E / 10
Buchungsdatum: 23.12.2024
Zeitbuchnummer: 359641

Buchungsbetrag:

Bankverbindung:

Betrag in EUR *****20,00

fällig: 23.12.2024

Zahlgrund:	Erläuterung:
FD19Einz. im Kontoauszug vom 20.12.2024 über 20,00 EUR. RNR VG9K2224/21 DATUM 19.11.2024 BE TRAG 20,00 KT O. 71204 0 ABWA+11 DOMSTIFTS	EREF+2412201102-0000001 SVWZ+RNR VG9K2224/21 DATUM 19.11.2024 BE TRAG 20,00 KT O. 71204 0 ABWA+11 DOMSTIFTSG TER BRAN DENBURG SPARGEL BEERENFR CHE GMBH CO KG DOMSTIFTSGUETER BRANDENBURG SPARGEL U. BEERENFR CHTE GM BRLADE21SYK DE43291517000032236515

Verfügungsberechtigt: 1507
Budgetnummer:
Archivierungsnummer: 3838904
Benutzername: belsb

Besondere Vermerke:

Buchungsanzeige / TK 00-01

Sachlich richtig

Bad Belzig, 03.01.2025
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
im Auftrag

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Im Auftrag

Anja Hartz

SB Zentrale Buchhaltung

Telefon: [033841 91-545](tel:03384191545)

Rentke, Anne

Von: Oeff-Recht
Gesendet: Montag, 6. Januar 2025 06:52
An: Binder, Yvonne
Betreff: WG: Einzahlung Domstiftsgüter BRB zu VG 9 K 2224/21
Anlagen: getjobid1453849082.pdf

Liebe Frau Binder,

ein gutes Jahr 2025 wünsche ich Ihnen.
Könnten Sie das abklären. Dankeschön

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
Justiziarin



Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-147
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: Hartz, Anja <Anja.Hartz@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Freitag, 3. Januar 2025 09:37
An: Oeff-Recht <Oeff-Recht@potsdam-mittelmark.de>
Cc: Bels, Britta <Britta.Bels@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: Einzahlung Domstiftsgüter BRB zu VG 9 K 2224/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir mit, ob bis zum 15.01.2024 eine Sollstellung zu dieser Einzahlung erfolgt (da HHJ 2024) oder ob das Geld zurückgezahlt werden muss.

Freundliche Grüße

Dezernat



Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN

an Buchhaltung
Fachbereich 1
Fachdienst 15

Bearbeiter/in Frau Binder
Fachbereich 4
Fachdienst Bauen, Umwelt und Kataster
Telefon 03328 318-558
07.01.2025

Abgabe eines Vorgangs zur weiteren Bearbeitung

Aktenzeichen: 42351-21-82

Hauptaktenzeichen 32997-2021

Vorgang Klageverfahren VG 9 K 2280/21

Grundstück

Gemarkung

Flur

Flurstück

Antragsteller Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
vertr. durch den Geschäftsführer, Gutshof 1, 14778 Beetzseeheide OT Butzow

Vorläufige Annahmeanordnung

Kassenzeichen	Betrag EUR	Fälligkeit	Haushaltsjahr
40003147-1032	20,00	10.02.2025	2025

Art des Bescheides: Klageverfahren VG 9 K 2280/21;
Buchungstext: Post- und Telekommunikationsentgelte
Zahlungspflichtiger:

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
vertr. durch den Geschäftsführer
Gutshof 1
14778 Beetzseeheide OT Butzow

Empfänger:

eingegangen am:

Soll übernommen am:

Kämmerei



9. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 27. Dezember 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2280/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42351-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./. Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 17. Dezember
2024 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

festgesetzt.

Bis zur Rechtskraft des zugrundeliegenden Urteils ist der Beschluss lediglich vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 164 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 17. Dezember 2024

Meyer
Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

Beglaubigt

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



Dokument unterschrieben
von: Kowalke
am: 27.12.2024 10:43



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 9 K 2280/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, OT Mötzow, Gutshof 01, 14778 Beetzseeheide,

Klägerin,

bevollmächtigt: HSA Rechtsanwälte, Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29
14467 Potsdam, Az.: 82/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster, FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 42351-21-82,

Beklagten,

beigeladen:

Naturstiftung Kranichland, vertreten durch den Vorstand Hubert Pomplun, OT Ketzür, Ketzürer Dorfstraße 23, 14778 Beetzseeheide,

werden auf Antrag des Beklagten vom 21. November 2024 die nach dem wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 1. November 2024 von der Klägerin an den Beklagten zu erstattenden Kosten auf

20,00 Euro
(in Worten: zwanzig Euro, 00 Ct)

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**
Der Landrat

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl) 0 33 28 318-147 **Telefax** 0 33 28 318-458

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen VG 9 K 2280/21

Unser Zeichen 42351-21-82
Datum 21.11.2024

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 9 K 2280/21

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG

./.

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird beantragt, die Kosten gegen den Verfahrensgegner gemäß §§ 103 ff. ZPO wie folgt festzusetzen:

Post- und Telekommunikationsentgelte
(§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 7002 RVG, § 162 Abs. 2 Satz 3 VwGO)

20,00 Euro

Freundliche Grüße

Der Landrat
im Auftrag

Kahrs
Justiziarin



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Kahrs

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

Telefax

0 33 28 318-458

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen VG 9 K 2280/21

Unser Zeichen 42351-21-82

Datum 21.11.2024

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 9 K 2280/21

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
./.

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird beantragt, die Kosten gegen den Verfahrensgegner gemäß §§ 103 ff. ZPO wie folgt festzusetzen:

Post- und Telekommunikationsentgelte

20,00 Euro

(§ 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 7002 RVG, § 162 Abs. 2 Satz 3 VwGO)

Freundliche Grüße

Der Landrat
im Auftrag

Kahrs
Justiziarin



9. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekenntnis
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 21. November 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2280/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42351-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./. Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 1. November 2024
zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

B E S C H L U S S

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung kann binnen sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Dr. Köstler

Beglaubigt

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Dabei entspricht es der Billigkeit, dass die Beigeladene ihre Kosten selbst trägt, da sie sich mangels eines eigenen Antrags selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. §§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO). Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Ein Grund, gemäß §§ 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4, 124a Abs. 1 VwGO die Berufung zuzulassen, liegt nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Köstler

Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ von der Akteneinsicht ausgenommen hat. Die Klägerin hat hingegen nicht substantiiert vorgetragen, welche konkreten Rechte am geistigen Eigentum durch eine Akteneinsicht im Übrigen verletzt sein könnten. Der bloße Verweis der Klägerin darauf, dass mit der Akteneinsicht unter anderem Zugang zu naturschutzrechtlichen Gutachten gewährt werde und Gutachten dem Urheberrechtsschutz unterlägen, genügt insoweit nicht. Gerade bei Zweifeln an der Schutzzfähigkeit eines Werkes ist festzustellen, ob im konkreten Fall ein Gestaltungsspielraum für Formen besteht, die nicht bekannt, naheliegend, technisch-bedingt oder sonstig vorgegeben sind, wie groß der Gestaltungsspielraum ist, und ob hiervon auf individuelle Weise Gebrauch gemacht wurde. Wer die Schutzzfähigkeit eines Werkes für sich beansprucht, muss deshalb konkret darlegen und beweisen, dass dieses konkrete Werk nicht schon anderweitig identisch oder nahezu identisch existiert oder aus anderem Grunde vorgegeben und bekannt ist (VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 15. Dezember 2022 – 5 K 466/21 –, juris Rn. 67 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 27. Mai 1981 - I ZR 102/79 - „Stahlrohrstuhl II“, GRUR 1981, 820, 822). Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht, weil sie nicht darlegt, welche Werke neben dem bereits von der Akteneinsicht ausgenommenen Gutachten von Herrn Dr. Albrecht einem urheberrechtlichen Schutz unterfallen sollten, den sie für sich beanspruchen könnte.

Auch die Voraussetzungen des in § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG normierten Ablehnungsgrundes sind nicht gegeben. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG ist der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die der Beigeladenen gewährte Akteneinsicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin zugänglich gemacht würden; die Klägerin trägt Entsprechendes auch selbst nicht vor.

Eine möglicherweise ermessensfehlerhafte Entscheidung über die Art und Weise der Informationsgewährung kann der Klage im Übrigen schon deshalb nicht zum Erfolg verhelfen, weil weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, inwieweit die Klägerin hierdurch in eigenen Rechten verletzt sein sollte. Vielmehr wäre dadurch allenfalls eine Verletzung von Rechten der Beigeladenen denkbar.

Bei dem Beklagten handelt es sich ohne Weiteres um eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 BbgUIG. Die Informationen, zu denen der Beigeladenen durch den streitgegenständlichen Bescheid Zugang gewährt wurde, sind auch Umweltinformationen im Sinne von § 1 BbgUIG i. V. m. § 2 Abs. 3 UIG. Denn die begehrten Informationen über den Spargelanbau unter Folie stellen Daten über eine umweltrelevante Maßnahme beziehungsweise Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG dar.

Dem Auskunftsanspruch der Beigeladenen stehen keine Ablehnungsgründe entgegen. Insbesondere liegen entgegen der Ansicht der Klägerin die Voraussetzungen des in § 1 BbgUIG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG statuierten Ablehnungsgrundes nicht vor. Danach ist der Antrag abzulehnen, soweit Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt werden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Das Urheberrecht schützt gemäß §§ 1, 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) die Urheber der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst nach Maßgabe des Gesetzes. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG). Werke im Sinne dieses Gesetzes sind jedoch nur persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Unter den Begriff des urheberrechtlich geschützten Werks fallen vom Menschen entwickelte Gedankenäußerungen, die von seiner Persönlichkeit geprägt sind und individuelle Züge aufweisen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. November 2017 – 15 A 690/16, juris Rn. 78). Entscheidend ist, dass das Werk einen geistigen Gehalt aufweist, eine wahrnehmbare Form gefunden hat und durch eine gewisse Gestaltungshöhe Ausdruck der individuellen Leistung des Urhebers ist (vgl. VG Dresden, Urteil vom 21. April 2016 - 3 K 1371/12, juris Rn. 77). Insoweit ist von Bedeutung, ob das „Werk“ für sich selbst stehen kann und von einem neutralen Betrachter als Ergebnis eines Schöpfungsakts angesehen würde (VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 15. Dezember 2022 – 5 K 466/21 –, juris Rn. 60).

Hieran gemessen erscheint es naheliegend, dass der Beklagte das Gutachten von Herrn Dr. Albrecht „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des

rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Beklagte kann sich für den Erlass des streitgegenständlichen Bescheides als Rechtsgrundlage auf § 1 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) stützen.

Der angegriffene Bescheid ist zunächst formell rechtmäßig und verstößt insbesondere nicht gegen das Erfordernis der hinreichenden Begründung eines schriftlich erlassenen Verwaltungsaktes nach § 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Klägerin weder im Zuge des nicht erteilten Einverständnisses noch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens weiteren Vortrag angebracht hat, ist nicht ersichtlich, dass die durch den Beklagten ausgeführte Begründung nicht ausreichend gewesen wäre, um die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die den Beklagten zu seiner Entscheidung bewogen haben.

Der Beklagte hat der Beigeladenen in materieller Hinsicht durch den angegriffenen Bescheid zu Recht Zugang zu den von dieser begehrten Informationen gewährt. Denn die Beigeladene hat insoweit einen Anspruch aus § 1 BbgUIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG. Danach hat jede Person nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Die Beigeladene hat einen tauglichen Antrag auf Zugang zu den streitgegenständlichen Informationen gestellt. § 4 Abs. 2 Satz 1 UIG gibt insoweit vor, dass der Antrag erkennen lassen muss, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist dies hier der Fall. Das Schreiben der Beigeladenen vom 30. April 2020 bezieht sich auf bestimmte Verwaltungsvorgänge; eine bloße Bezeichnung der Verwaltungsvorgänge steht der Annahme einer hinreichenden Bestimmtheit nicht entgegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019 – 6 A 2/17 –, juris Rn. 7 m.w.N.).

tragen. Mangels einer konkreten Bestimmung der Informationen könne die Forderung sämtlicher Informationen zur Verwendung von Folien im SPA Mittlere Havelniederung ab 17. April 2018 nicht als Antrag zur Einsicht in Umweltinformationen verstanden werden. Im Übrigen unterfalle das Gutachten von Herrn Dr. Albrecht – wie es auch der Beklagte anerkenne – dem Urheberrecht nach § 9 Abs. 2 UIG und könne daher nicht zugänglich gemacht werden.

Die Klägerin beantragt,

den von dem Beklagten erteilten Bescheid über die Gewährung der Akteneinsicht zugunsten der Beigeladenen vom 8. März 2021 und den Widerspruchsbescheid vom 30. August 2021 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheids.

Die Beigeladene trägt vor, sie halte die Klage für unbegründet. Vielmehr dränge sich der Eindruck auf, dass hier nur die Auskunftserteilung immer noch weiter verzögert werden solle. Die in der Klagebegründung angeführten Gründe seien unqualifiziert und „an den Haaren herbeigezogen“.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang zu dem Antrag auf Akteneinsicht Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht gemäß § 87a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer. Nach § 101 Abs. 2 VwGO kann im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 8. März 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. August 2021 ist

Mit Bescheid vom 8. März 2021 wurde der Beigeladenen Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge betreffend den Antrag der Grüne Liga e.V. auf naturschutzrechtliches Einschreiten gegen Verwendung von Spargel unter Folie vom 20. Januar 2017 durch die Havelland-agrar eG Weserarm, die Klägerin und die Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG seit dem 17. April 2018 (Posteingang) gewährt. Soweit die Verwaltungsvorgänge das oben genannte Gutachten von Herrn Dr. Albrecht enthielten, werde der Antrag abgelehnt. Dem Antrag auf Umweltinformationen sei in dem tenorierten Umfang stattzugeben, denn bei den in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Informationen handele es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Das Gutachten von Herrn Dr. Albrecht unterfalle dem Schutz sonstiger Belange nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG, es unterliege dem Urheberrechtsschutz. Andere schutzwürdige Belange seien nicht feststellbar.

Gegen den der Klägerin am 10. März 2021 zugestellten Bescheid vom 8. März 2021 legte sie unter dem 12. März 2021 Widerspruch ein. Eine Widerspruchsbegründung wurde in der Folge trotz entsprechender Ankündigung nicht eingereicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. August 2021 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. In Ermangelung einer Widerspruchsbegründung seien nach wie vor keine Gründe ersichtlich, die eine Versagung des Auskunftersuchens rechtfertigen würden.

Die Klägerin hat am 1. Oktober 2021 Klage erhoben. Zur Klagebegründung trägt sie im Wesentlichen Folgendes vor: Der ergangene Akteneinsichtsbescheid sei mangels einer hinreichenden Begründung bereits formell fehlerhaft und somit rechtswidrig. Der Akteneinsichtsbescheid lasse weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Gründe hinreichend erkennen. Somit genüge der Bescheid nicht den Voraussetzungen des § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Zudem sei der Akteneinsichtsbescheid auch in materieller Hinsicht rechtswidrig. Der Antrag sei fehlerhaft gewesen und daher so zu behandeln wie ein fehlender Antrag. Der vorliegende Antrag verstoße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum zwingenden Inhalt eines entsprechenden Antrags. Die Forderung, Auskunft zu allen Informationen hinsichtlich der Verwendung von Folien im SPA Gebiet zu bekommen, sei nicht hinreichend bestimmt. Hieraus werde weder die Zielrichtung noch der umweltrechtliche Zusammenhang deutlich. Des Weiteren habe sich der Antrag auf Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG zu beziehen. Dies sei hier nicht in ausreichendem Umfang vorge-

am 1. November 2024

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köstler als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Akteneinsicht in Unterlagen im Zusammenhang mit dem von der Klägerin betriebenen Spargelanbau.

Die Beigeladene wandte sich wohl unter dem 1. März 2020 an den Beklagten mit einem Auskunftersuchen nach dem UIG bezüglich des Spargelanbaus „Mittlere Havelniederung“, wobei das diesbezügliche Schriftstück ausweislich eines Vermerks im Verwaltungsvorgang des Beklagten nicht mehr auffindbar ist. Auf entsprechende Nachfrage des Beklagten beschränkte die Beigeladene ihren Akteneinsichts Antrag mit Schreiben vom 30. April 2020 auf alle Umweltinformationen zur Verwendung von Folien in der Special Protection Area (SPA) Mittlere Havelniederung aus der Zeit ab 17. April 2018.

Unter dem 28. Januar 2021 wandte sich der Beklagte an die Klägerin und verwies auf den Antrag der Beigeladenen. Da sich das Gutachten von Herrn Dr. Albrecht „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung““ in den Verwaltungsvorgängen befinde, das dem Urheberschutz unterfalle, werde um Mitteilung gebeten, ob die Klägerin einer Einsicht in dieses Gutachten zustimme. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seien den Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen, so dass der Einsicht im Übrigen nichts entgegenstehe.

Mit Schreiben vom 2. März 2021 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass eine Zustimmung zur beantragten Akteneinsicht nicht erteilt werde.



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

VG 9 K 2280/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, OT Mötzow, Gutshof 01, 14778 Beetzseeheide,

Klägerin,

bevollmächtigt: HSA Rechtsanwälte, Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam, Az.: 82/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster, FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 42351-21-82,

Beklagten,

beigeladen:

Naturstiftung Kranichland, vertreten durch den Vorstand Hubert Pomplun, OT Ketzür, Ketzürer Dorfstraße 23, 14778 Beetzseeheide,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformatio

Dokument unterschrieben
von: Kowalke

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

ohne mündliche Verhandlung

Beglaubigt

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



dem Hintergrund der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit von Erörterungsterminen keine Bedenken.

Die Sitzung wird eröffnet. Im Einverständnis der Beteiligten wird auf einen Sachbericht verzichtet.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage erklärt die Vertreterin des Beklagten auf Nachfrage des Beigeladenen, dass der gewährende Teil des streitgegenständlichen Bescheides in Gestalt des Widerspruchsbescheides so zu verstehen sei, dass dadurch keine zeitliche Grenze nach hinten mit Blick auf die begehrte Akteneinsicht festgelegt werde.

Die Beteiligten erklären sodann, dass sie sowohl im Verfahren VG 9 K 2280/21 als auch VG 9 K 2281/21 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung sowie mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden sind.

Laut diktiert, vorgespielt und von allen anwesenden Beteiligten genehmigt.

Ende des Termins um 10.43 Uhr

Dr. Köstler

F.d.R.d.Ü.v.T.

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 9 K 2281/21

der Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Beelitzer Straße 141, 14797 Kloster Lehnin,

Klägerin,

bevollmächtigt: HSA Rechtsanwälte, Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29
14467 Potsdam, Az.: 349/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster, FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 42350-21-82,

Beklagten,

beigeladen:

Naturstiftung Kranichland, vertreten durch den Vorstand Hubert Pomplun, OT Ketzür, Ketzürer Dorfstraße 23, 14778 Beetzseeheide,

sind nach Aufruf der Sache um 10.31 Uhr erschienen:

1. Für die Klägerin im Verfahren VG 9 K 2280/21 sowie die Klägerin im Verfahren VG 9 K 2281/21 Frau Rechtsanwältin Dr. Schäfrich.
2. Für den Beklagten Frau Kaas unter Bezugnahme auf die beim Präsidenten des Verwaltungsgerichts hinterlegte Generalterminsvollmacht.
3. Für die Beigeladene deren Vorstand Herr Pomplun.

Mit den anwesenden Beteiligten wurde vor Einstieg in die Sitzung vereinbart, dass angesichts des Umstandes, dass zu den beiden Erörterungsterminen in den Verfahren VG 9 K 2280/21 sowie VG 9 K 2281/21 heute jeweils die identischen Personen als Vertreter der jeweiligen Beteiligten anwesend sind, diese beiden Erörterungstermine zusammengefasst werden. Es besteht weiterhin auch Einverständnis zwischen den anwesenden Beteiligten, dass die eigentlich für 11.30 Uhr terminierte Sitzung im Verfahren VG 9 K 2281/21 abweichend von der Ladung bereits zu dem vorhin genannten Termin beginnen kann. Angesichts der Personenidentität der anwesenden Beteiligten bestehen gegen eine Zusammenfassung der beiden Termine auch vor

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG DER 9. KAMMER

Az.: VG 9 K 2280/21

VG 9 K 2281/21

Potsdam, den 25. Oktober 2024

Beginn der Verhandlung: 10:31 Uhr

Gegenwärtig:
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köstler
als Berichterstatter

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde gemäß § 105 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 159 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung abgesehen, das Protokoll wird vorläufig digital aufgezeichnet.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 9 K 2280/21

der Domstiftsgüter Brandenburg, Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, OT Mötzow, Gutshof 01, 14778 Beetzseeheide,

Klägerin,

bevollmächtigt: HSA Rechtsanwälte, Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29
14467 Potsdam, Az.: 82/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster, FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 42351-21-82,

Beklagten,

beigeladen:

Naturstiftung Kranichland, vertreten durch den Vorstand Hubert Pomplun, OT Ketzür, Ketzürer Dorfstraße 23, 14778 Beetzseeheide,

und



9. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 29. Oktober 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2280/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42351-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./. Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine beglaubigte Abschrift des Protokolls vom 25. Oktober 2024
zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



9. Kammer Der Berichterstatter

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 27. September 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Kowalke / Frau Scholz
Durchwahl: -364 / -448

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 9 K 2280/21
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 42351-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

werden Sie zum Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vor dem Berichterstatter auf

**Freitag, den 25. Oktober 2024, 10:30 Uhr,
Sitzungssaal 015, Erdgeschoss**

vor das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, geladen.

Im Termin werden die Beteiligten und ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter gehört (§ 103 Abs. 3 VwGO).

Gemäß § 95 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung wird Ihnen aufgegeben, zum Termin einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem (schriftlichen) Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Scholz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



Dokument unterschrieben
von: Juliana Scholz
am: 04.10.2024 14:26

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Öffentliches Recht - Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und
Vermessung
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 23. Dezember 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32997-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Schriftsatzes vom 31. Oktober 2022 zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

NATURSTIFTUNG KRANICHLAND



Kranichland · Ketzürer Dorfstraße 23 ·
14778 Beetzseeheide

www.stiftung-kranichland.org

Verwaltungsgericht Potsdam
Postfach 601552

14415 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam				
03. NOV. 2022				
EB:	Vollm:	Akte:	HA:	Ord:
Anl:	Doppel m. A:	O. A:	Nz:	

31.10.2022

VG 9 K 2280/21

Äußerung als Beigeladene

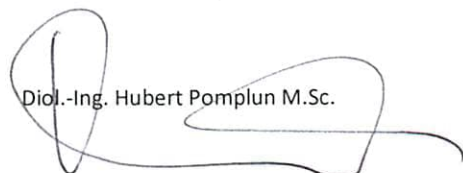
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gewährung der Akteneinsicht einschließlich Verwaltungsvorgang, den wir im Amtsgericht Brandenburg eingesehen haben.

Wir halten die Klage für unbegründet. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass hier nur die Auskunftserteilung immer noch weiter verzögert werden soll. Mit Schriftsatz vom 1.10.2021 ist die Klage ohne Begründung erhoben worden. Erst 9 Monate später ist sie mit Schriftsatz vom 28.6.2022 begründet worden. Die dabei genannten zwei „Gründe“ sind unqualifiziert und an den Haaren herbeigezogen.

Dabei hat das Landratsamt die Klägerin schon im Vorverfahren überaus großzügig behandelt (mit Schreiben vom 28.1.2021 Hinweis, dass keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse „zu entnehmen, so dass der Einsicht im Übrigen nichts entgegensteht“; am 8.3.2021 Bescheid zur Auskunftsgewährung; dagegen Widerspruch am 12.3.2021 ohne Begründung und erst am 30.8.2021 Zurückweisung des immer noch nicht begründeten Widerspruchs).

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Hubert Pomplun M.Sc.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt
Kataster und Vermessung
FD 41 - Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 28. September 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32997-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Schriftsatzes vom 21. September 2022 zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

NATURSTIFTUNG KRANICHLAND



Kranichland · Ketzürer Dorfstraße 23 ·
14778 Beetzseeheide

www.stiftung-kranichland.org

VG Potsdam

Postfach 601552

14415 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam				
26. SEP. 2022				
EB:	Vollm:	Akte:	HA:	Ordn:
Anl.:	Doppel m. A.:	o. A.:		Nz.:

21.9.2022

VG 9 K 2280/21

Domstiftgüter Brandenburg/.. Landrat PM

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 25.8.2022 haben Sie uns zu der o.g. Sache beigelegt und uns eine Reihe von Unterlagen zur Einsichtnahme geschickt.

Wir bitten, uns auch die Einsicht in den Verwaltungsvorgang zu gewähren, und zwar im Amtsgericht Brandenburg an der Havel.

Ferner bitten wir um entsprechende Verlängerung der Frist zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Hubert Pomplun, Vorstand

beigeladen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Dr. Köstler

Beglaubigt

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte





VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

VG 9 K 2280/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, vertreten
durch die Geschäftsführung OT Mötzow, Gutshof 01, 14778 Beetzseeheide,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam, Az.: 82/21,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark Fachbereich 4 - Recht, Bauen,
Umwelt Kataster und Vermessung FD 41 - Öffentliches Recht, Niemöllerstraße 1,
14806 Bad Belzig, Az.: 32997-21-82,

Beklagten,

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 25. August 2022

durch
den Richter Dr. Köstler
als Berichterstatter

b e s c h l o s s e n :

Gemäß § 65 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird

die Naturstiftung Kranichland, vertreten durch den Vorstand Hubert Pomplun,
Ketzürer Dorfstraße 23, 14778 Beetzseeheide OT Ketzür

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Berichterstatter

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt
Kataster und Vermessung
FD 41 - Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 2. September 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32997-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

übersende ich Ihnen den Beiladungsbeschluss vom 25. August 2022 zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**
Der Landrat

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz
Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

Telefax

0 33 28 318-458

E-Mail: OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen VG 9 K 2280/21

Unser Zeichen 42351-21-82

Datum 21.07.2022

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **VG 9 K 2280/21**

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./. Landrat des
Landkreises Potsdam-Mittelmark**

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheids verwiesen, gegen dessen rechtliche Ausführungen mit der Klagebegründung nichts Wesentliches vorgetragen wurde, was den Beklagten zu einer anderen Beurteilung veranlassen würde.

Der Landrat

im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz

Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen

VG 9 K 2280/21

Telefax

0 33 28 318-458

Unser Zeichen

42351-21-82

Datum

21.07.2022

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 9 K 2280/21

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat des
Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheids verwiesen, gegen dessen rechtliche Ausführungen mit der Klagebegründung nichts Wesentliches vorgetragen wurde, was den Beklagten zu einer anderen Beurteilung veranlassen würde.

Der Landrat

im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt
Kataster und Vermessung
FD 41 - Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 29. Juni 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32997-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Schriftsatzes vom 28. Juni 2022 mit der Bitte
um Erwiderung innerhalb von vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

die einer je eigenständigen und kreativen Ausfüllung zugänglich sind. So verbietet sich insbesondere bei Prognosen die Annahme, sie seien in einem Maße schematisch zu erstellen und zu begründen, dass für eine individuelle "Handschrift" des jeweiligen Autors kein Raum mehr bliebe. Einer detaillierten Kenntnis vom Inhalt der streitigen Unterlagen bedurfte es vor diesem Hintergrund nicht."

Urheberrechte sind grundrechtlich und durch die EU-Grundfreiheiten geschützt (*Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 95. EL 2021, UIG § 9 Rn. 20). Folglich würde die Akteneinsicht in die Grundrechte und EU-Grundrechte der Klägerin eingreifen. Ein solcher Eingriff lässt sich auch nicht rechtfertigen, da es sich – wie festgestellt – um einen rechtswidrigen Akteneinsichtsbescheid handelt, der nicht auf Grundlage der Vorschriften des UIG begründet werden kann.

Es fehlt dabei an den notwendigen Zustimmungen der Klägerin. Die Klägerin teilte am 02.03.2021 mit, dass die Zustimmung zur beantragten Akteneinsicht mit Verweis auf § 9 Abs. 2 UIG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG nicht erteilt werde.

Das Gutachten kann daher nicht zugänglich gemacht werden.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

UIG vor, dass der Antragstellerin die mangelnde Bestimmtheit innerhalb eines Monats mitzuteilen ist und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben ist.

Eine solche Nachforderung hat mit Schreiben vom 08.04.2020 stattgefunden. Daraufhin wurde der Antrag des Beizuladenden mit Schreiben vom 30.04.2020 jedoch lediglich eingeschränkt auf „*alle Informationen zur Verwendung von Folie im SPA Mittlere Havelniederung aus der Zeit ab 14.04.2018*“. Dies genügt gleichwohl nicht.

Folglich ist der Antrag inhaltlich fehlerhaft und der Akteneinsichtsbescheid somit mangels Antrags materiell rechtswidrig.

- b) Im Übrigen unterfällt das Gutachten von Herrn Dr. Albrecht „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ – wie es auch der Beklagte anerkennt – dem Urheberrecht nach § 9 Abs. 2 UIG und kann daher nicht zugänglich gemacht werden. Auch liegt keine Zustimmung der Klägerin bzw. Erstellerin der Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Nach § 9 Abs. 2 UIG ist der Antrag abzulehnen, wenn Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden.

Vorliegend wird mit der Akteneinsicht u. a. der Zugang zu naturschutzrechtlichen Gutachten gewährt. Gutachten unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem U. v. 26.09.2019 – 7 C 1/18 – juris, Rn. 24 – zu einem naturschutzrechtlichen Gutachten folgendes ausgeführt:

„Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts enthalten die Gutachten (auch) naturschutzfachliche Bewertungen mit prognostischen Elementen bzw. tatsächlich-prognostische Einschätzungen, die qualitativ über eine bloße Datensammlung oder Ähnliches hinausgehen. Dies rechtfertigt den Schluss auf eine geistige Leistung, die sich durch eine hinreichende Originalität auszeichnet. Die Herleitung der Ergebnisse muss sich bei einem fachwissenschaftlichen Gutachten zwar an anerkannten Regeln und Standards orientieren; dies schließt aber bei der von urheberrechtlich nicht geschützten tatsächlichen Erhebungen und Befunden ausgehenden strukturierten Darstellung der Bewertungen und Prognosen Freiräume nicht aus,

- (2) Des Weiteren hat sich der Antrag auf Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG zu beziehen. Dies ist hier nicht im ausreichenden Umfang vorgetragen.

Dadurch begrenzt das Umweltinformationsgesetz das Zugangsrecht zu den verfügbaren Informationen. Vorliegend fordert der Beizuladende die Einsicht in sämtliche Informationen zu den Folien. Aus dieser Forderung selbst ergibt sich kein hinreichender Umweltbezug, da auch solche Unterlagen erfasst werden, die keinen umweltrechtlichen Zusammenhang erkennen lassen.

Zwar könnte sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) UIG ergeben, dass sich der vorliegende Akteneinsichtsantrag auf Umweltinformationen richtet. Jedoch würde eine solche Beurteilung dazu führen, dass bei sämtlichen Akteneinsichten ein umweltrechtlicher Zusammenhang begründet werden könnte. So kann innerhalb jeglicher landwirtschaftlichen Tätigkeit ein Zusammenhang zur Umwelt begründet werden. Selbst bei scheinbar „umweltneutralen“ Vorhaben könnte ein gewisser Umweltzusammenhang hergeleitet werden. Folglich sind die Begriffe „Maßnahme und Tätigkeit“ des § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) UIG eng zu verstehen und umfassen nur konkrete Handlungen, die einem Zusammenhang zur Umwelt begründen. Vorliegend wird in dem Antrag nicht hinreichend auf eine solche Tätigkeit verwiesen. Der Umgang mit Materialien in der Landwirtschaft – insbesondere mit Folie – weist immer einen umweltrechtlichen Zusammenhang auf und bedarf daher der Spezialisierung.

Mangels einer konkreten Bestimmung der Informationen kann die Forderung sämtlicher Informationen zur Verwendung von Folien im SPA Mittlere Havelniederung ab 17.04.2018 nicht als Antrag zur Einsicht in Umweltinformationen verstanden werden. Eine andere Bewertung würde dazu führen, dass die Voraussetzung des umweltrechtlichen Zusammenhangs nahezu immer begründbar wäre und folglich nicht der gesetzlichen Regelung bedarf. Eine solche Beurteilung kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

- (3) Aufgrund mangelnder Bestimmtheit und fehlender Erkennbarkeit des Umweltbezugs ist der Antrag fehlerhaft. Wie bereits festgestellt, kann ein solcher fehlerhafter Antrag keinen Anspruch auf Akteneinsicht begründen. Vielmehr sieht das Gesetz in § 4 Abs. 2 S. 2

- (1) Ebenso ergibt sich aus § 4 Abs. 2 UIG, dass der Antrag erkennen lassen muss, zu welchen Umweltinformationen der Zugang begehrt wird. Vorliegend entspricht der Antrag zur Akteneinsicht nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit.

Grundsätzlich muss der Antrag die betreffenden Umweltinformationen benennen und diese mittels Angaben über den Zeitraum, die Art der Informationen, beteiligte Personen oder Behörden oder weitere Umstände konkretisieren (*Karg*, in: BeckOK InfoMedienR, 33. Ed. 1.2.2021, UIG § 4 Rn. 6). Um den gesetzlich vorgesehenen Informationsanspruch nicht vollständig leer laufen zu lassen, kann bei bislang unbekannten Unterlagen von der Antragstellerin nicht verlangt werden, dass die Unterlagen, auf die sich sein Informationsbegehren bezieht, im Einzelnen genau zu bezeichnen sind. In solchen Fällen reicht für die Bestimmtheit eines Informationsantrags in der Regel aus, wenn die Antragstellerin ihr Zugangsbegehren im Rahmen des ihm Möglichen umschreibt. Jedoch genügt die sprachliche Bestimmtheit als solches nicht der geforderten Bestimmtheit. Erforderlich ist, dass in dem Antrag auch dargelegt wird, welche konkreten umweltbezogenen Informationen in Bezug auf die betreffende Anlage gemeint sind (*Reidt/Schiller*, in Landmann/Rohmer, UmweltR, 95. EL Mai 2021, UIG § 4 Rn. 5a). Damit sind zwar nicht konkrete Unterlagen zu nennen. Jedoch muss sich aus dem Antrag hinreichend bestimmt ergeben, welche Umweltinformationen gefordert werden.

Vorliegend ergibt sich aus dem Antrag sowie der mit Schreiben vom 30.04.2020 erfolgten Beschränkung des Antragsgegenstandes, dass dem Beizuladenden die Forderung zur Auskunft zu „*alle[n] Informationen zur Verwendung von Folie im SPA Mittlere Havelniederung aus der Zeit ab 14.04.2018*“. Die Forderung, Auskunft zu allen Informationen hinsichtlich der Verwendung von Folien im SPA Gebiet zu bekommen, ist gerade nicht hinreichend bestimmt genug. Hieraus wird weder die Zielrichtung noch der umweltrechtliche Zusammenhang deutlich. Dem Antrag fehlt es an der hinreichenden Bestimmtheit, die erkennen lässt, welche umweltbezogenen Informationen gefordert werden.

Ein solcher Antrag ist nicht hinreichend bestimmt und wird folglich nicht von den Regelungen der §§ 3, 4 UIG erfasst.

eine solche Ermessensbegründung bezüglich der Art der Informationsgewährung ist vorliegend nicht hinreichend ersichtlich.

2. Zudem ist der Akteneinsichtsbescheid auch in materieller Hinsicht rechtswidrig. Entscheidend für diese Beurteilung sind vorliegend die Vorschriften, die als Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung des Akteneinsichtsbescheids herangezogen werden. Der Beizuladende bezieht sich dabei auf die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG).

- a) Der Antrag war fehlerhaft und daher so zu behandeln, wie ein fehlender Antrag.

Nach § 4 Abs. 1 UIG ist ein Antrag zu stellen. An einen solchen Antrag werden konkrete Anforderungen gestellt. Ein fehlerhafter Antrag ist so zu behandeln wie ein fehlender Antrag. Folglich kann durch einen fehlerhaften Antrag kein Anspruch auf die Akteneinsicht begründet werden. Andernfalls würde die Funktion des Antrags unterlaufen werden und dieser eine ledigliche „Förmlichkeit“ ohne nähere Funktion darstellen. Dies hätte zur Folge, dass ein unbegründetes Schreiben an die Behörde die Voraussetzungen eines Antrags erfüllen würde und folglich einen Anspruch auf Akteneinsicht begründen könnte. Eine solche Beurteilung ist nicht tragbar.

- aa) Der Beizuladende ist zwar antragsberechtigt und es bestehen auch keine Zweifel daran, dass die informationspflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG über die „Umweltinformationen“ gem. § 2 Abs. 4 UIG verfügt.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG kann „jede Person“ einen Anspruch auf den Zugang zu den Akten haben. Folglich ist auch der Beizuladende als antragsberechtigt anzusehen.

- bb) Der vorliegende Antrag verstößt jedoch gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum zwingenden Inhalt eines entsprechenden Antrags.

Diese Auslegung wird durch Sinn und Zweck der erforderlichen Begründung stützen. So hat die Begründung die Funktionen, Akzeptanz des Betroffenen zu begründen, die Entscheidung der Behörde klarzustellen und zu beweisen, dem Betroffenen die Möglichkeit zu bieten, die Aussichten eines Rechtsschutzverfahrens zu prüfen und die Eigenkontrolle der Verwaltung zu gewährleisten (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Aufl. 2018 Rn. 1, VwVfG § 39 Rn. 1). Mit der vorliegenden unzureichenden Begründung werden all diese Funktionen der Formvorschrift umgangen. So wird weder hinreichend erkennbar, wie die Subsumtion des Sachverhaltes erfolgte. Noch handelt es sich um eine hinreichende Darstellung aller maßgeblichen Beurteilungsaspekte, die die Entscheidung klarstellen und für spätere Verfahren verwendet werden kann.

- d) Auch liegt keine Ausnahme nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vor, da mit der Möglichkeit der Akteneinsicht zumindest in die Rechte der Klägerin eingegriffen wird. Dabei ist insbesondere auf eine mögliche Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG und die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG hinzuweisen.
- e) Folglich lässt der Akteneinsichtsbescheid weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Gründe hinreichend erkennen. Somit genügt der Verwaltungsakt nicht den Voraussetzungen des § 39 VwVfG. Der Bescheid weist damit einen Formfehler auf und ist daher formell rechtswidrig.
- f) Zudem ergibt sich bei Ermessensentscheidungen eine besondere Begründungspflicht nach § 39 Abs. 1 S. 3 VwVfG. Vorliegend handelt es sich gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 UIG zumindest bezüglich der Art des Informationszugangs um einer Ermessensentscheidung. Eine besondere Begründung der Ermessensentscheidung erfolgte vorliegend nicht. Der Verweis darauf, dass hier Umweltinformationen vorliegen, genügt aus den bereits genannten Gründen nicht, um eine hinreichende Begründung der Ermessensentscheidung darzustellen. Vielmehr ist bei solchen Ermessensentscheidungen zu verlangen, dass die Behörde die Gesichtspunkte gegeneinander abwägt und folglich selbst Gesichtspunkte der Antragstellerin und des Betroffenen „erforscht“ und gegeneinander abwägt. Auch

- b) Bezüglich des Tatsachenvortrags wurde lediglich auf die Schreiben aus dem Verfahren verwiesen und deutlich gemacht, dass es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen handele. Dies stellt keine hinreichende Darstellung der tatsächlichen Gründe dar. Vielmehr ist zu fordern, dass der Sachverhalt, der die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen hat, zumindest bezüglich der wesentlichen Gründe wiederzugeben sei. Um den Sinn und Zweck der Begründung – insbesondere der Klarstellungs- und Beweisfunktion (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Aufl. 2018 Rn. 1, VwVfG § 39 Rn. 1) – gerecht zu werden, ist zu fordern, dass die Sachverhaltsdarstellung aus sich heraus für den Betroffenen verständlich ist. Dem ist nicht genügt, wenn der Sinn der Darstellung – wie vorliegend – erst mittels umfangreicher Vergleiche mit dem vorangegangenen Schriftverkehr aufgeklärt werden kann (*Tiedemann*, in: BeckOK VwVfG, 52. Ed. 2021, VwVfG § 39; VGH München, B. v. 06.10.1980 – Nr. 21 CS 80 A 1037). Der Inhalt des Akteneinsichtsbescheids genügt folglich nicht der vorausgesetzten erforderlichen Mitteilung der wesentlichen tatsächlichen Gründe.
- c) Auch bezüglich der Darstellung der rechtlichen Gründe ist die Begründung des Verwaltungsaktes mangelhaft. So wird mitgeteilt, dass es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG handele. Gleichwohl wird weder eine Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht genannt noch hinreichend begründet, dass deren Voraussetzungen vorliegen. Auch die Bezugnahme auf die genauen Akten, auf die sich die Einsichtsmöglichkeit bezieht, fehlt. Eine solche „Begründung“ kann nicht genügen um den rechtlichen Grund hinreichend darzustellen und der Funktion des § 39 VwVfG Rechnung zu tragen. So ist der bloße Hinweis, dass es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen, bei denen eine Akteneinsicht gewährt werden könne, als unzureichende Behauptung anzusehen. Andernfalls könnte die Behörde in ähnlichen Verfahren darauf hinweisen, dass ein Bescheid „verhältnismäßig“ sei, ohne dies näher zu begründen. Vielmehr hat die Behörde in der Begründung die Subsumtionsschritte darzustellen und damit vorliegend erkennbar zu machen, dass ein Anspruch aus § 3 UIG auf Grund eines Antrags nach § 4 UIG zu gewähren ist und auch keine anderweitigen Belange, wie die aus § 9 UIG, der Akteneinsicht entgegenstehen.

Bei dem Akteneinsichtsbescheid handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet. Durch diesen Bescheid werden die Antragsteller ermächtigt in die Akten der Klägerin einzusehen. Folglich handelt es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG. Folglich gilt die Pflicht zur Begründung des Verwaltungsaktes gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG auch für den vorliegenden Akteneinsichtsbescheid des Beklagten.

Die Begründung muss sowohl die wesentlichen tatsächlichen als auch die rechtlichen Gründe enthalten. Mit den tatsächlichen Gründen ist grundsätzlich eine Sachverhaltsdarstellung gemeint (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Aufl. 2018 Rn. 49, VwVfG § 39 Rn. 49). Für die rechtlichen Gründe ist auf die Grundlage des Bescheides hinzuweisen und die getroffenen Subsumtionsschritte und das Subsumtionsergebnis der Behörde mitzuteilen (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 39 Rn. 50).

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes ist allein auf den an die Klägerin ergangenen Bescheid abzustellen. In der Begründung des Bescheids wird zunächst der Sachverhalt wiedergegeben und auf die verschiedenen Schreiben innerhalb des Verwaltungsverfahrens verwiesen. Zudem wird angeführt, dass dem Antrag auf Umweltinformationen in dem tenorierten Umfang stattzugeben sei, da es sich bei den in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Informationen um Umweltinformationen i. S. v. § 1 BbgUIG i. V. m. § 9 Abs. 1 UIG handelt. Dagegen unterfalle das Gutachten „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelnierung“ dem Schutz sonstiger Belange nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG, wonach der Antrag abzulehnen ist, wenn Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden. Die Begründung kommt unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.09.2019 – 7 C 1/18 – juris, Rn. 24 f. zu dem Schluss, dass das Gutachten dem Urheberrechtsschutz unterliege. Da es an der Zustimmung zur Zugänglichmachung des Gutachtens fehlte, könne dem Antrag nur in dem tenorierten Umfang stattgegeben werden.

Auf Grundlage dieses Inhalts des Akteneinsichtsbescheids wird deutlich, dass durch dieses Schreiben weder die wesentlichen tatsächlichen noch die rechtlichen Gründe hinreichend erkennbar gemacht wurden.

det, dass es sich bei den in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Informationen um Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG handele, welches gemäß § 1 BbgUIG Anwendung finde. Schutzwürdige Belange lägen nur insoweit vor, wie die Verwaltungsvorgänge Gutachten enthielten, da diese dem Urheberrechtsschutz unterfielen. Die Einsichtnahme darf nach der Tenorierung erst nach Bestandskraft des Verwaltungsaktes erfolgen.

5. Mit Schreiben vom 11.03.2021, das am 12.03.2021 bei der Behörde einging, wurde Widerspruch gegen den Akteneinsichtsbescheid vom 08.03.2021 eingelegt. Der zulässige Widerspruch wurde jedoch mit Bescheid vom 30.08.2021 zurückgewiesen.
6. Daraufhin wurde am 01.10.2021 Klage gegen den Akteneinsichtsbescheid und den Widerspruchsbescheid erhoben.

II.

Rechtliche Würdigung

Der Akteneinsichtsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids ist sowohl formell als auch materiell rechtswidrig. Er verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

1. Der Akteneinsichtsbescheid vom 08.03.2021 ist bereits formell fehlerhaft. Die formelle Rechtmäßigkeit eines Bescheides setzt die Zuständigkeit, das Verfahren und die vorgeschriebene Form des Verwaltungsaktes voraus.
 - a) Die Fehlerhaftigkeit ergibt sich aus der fehlenden hinreichenden Begründung nach § 39 VwVfG. Hiernach ist ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. In einer solchen Begründung müssen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, mitgeteilt werden.

Im Einzelnen:

I. Sachverhalt

1. Mit Antrag vom 01.03.2020 begehrte der Beizuladende Auskunft zu allen Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG i. V. m. § 1 Abs. BbgUIG, die dem Fachdienst Umwelt zum SPA „Mittlere Havelniederung“ vorliegen, beschränkt auf die Verwendung von Folien im SPA Gebiet aus der Zeit ab 17.04.2018.
2. Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde der Beizuladende dazu angehört, dass sich auch Gutachten, die dem Urheberrecht unterfallen, in den Verwaltungsvorgängen befinden und diese nur mit Zustimmung der Klägerin weitergegeben werden können. Unter dem 28.01.2021 wurde die Klägerin dazu angehört, dass beabsichtigt sei, dem Umweltinformationsgesuch nachzukommen. Darüber hinaus wurde um Mitteilung gebeten, ob der Einsicht in das in den Verwaltungsvorgängen befindliche Gutachten zugestimmt wird.
3. Die Klägerin teilte am 02.03.2021 mit, dass die Zustimmung zur beantragten Akteneinsicht mit Verweis auf § 9 Abs. 2 UIG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG nicht erteilt werde.
4. Der zugunsten des Beizuladenden erteilte Akteneinsichtsbescheid erging am 08.03.2021 (Az. 30982-2020-82) und wurde der Klägerin am 10.03.2021 zugestellt. In diesem Bescheid wurde der Antrag des Beizuladenden dahingehend beschieden, dass Akteneinsicht betreffend den Antrag des Grüne Liga e. V. auf naturschutzrechtliches Einschreiten gegen Verwendung von Spargel unter Folie vom 20.01.2017 durch die Havelland-Agrar eG Weseram, der Domstiftsgüter Brandenburg und die Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG seit dem 17.04.2018 (Posteingang), gewährt und insoweit abgelehnt wird, wie die Verwaltungsvorgänge des Gutachtens von Herrn Dr. Albrecht „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung““ enthält. Dies wurde damit begrün-



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
9. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum
28.06.2022

Unser Zeichen
Az. 82/21 HE/EZ
D68/744-22

Sekretariat
Mandy Schulzke
T: +49 (0) 331 58 56 98 12
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: schulzke@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff *
Jülde Sözen
Julia Schütt

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel- und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- VG 9 K 2280/21 -

begründen wir die Klage vom 01.10.2021 wie folgt:

Der ergangene Akteneinsichtsbescheid ist mangels einer hinreichenden Begründung bereits formell fehlerhaft und somit rechtswidrig. Des Weiteren fehlt es an den Voraussetzungen, die zu einer Akteneinsicht berechtigen würden, weshalb der Akteneinsichtsbescheid auch in materieller Hinsicht rechtswidrig ist.

Der ergangene Akteneinsichtsbescheid sowie der Widerspruchsbescheid sind somit rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Folglich sind der von dem Beklagten erteilte Bescheid über die Gewährung der Akteneinsicht und der Widerspruchsbescheid aufzuheben.

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Berichterstatter



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekenntnis

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 25. April 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21**Ihr Zeichen: 82/21HE msc**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

fordere ich Sie gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf, zur Förderung des Verfahrens die in der Klageschrift angekündigte, trotz mehrfach gewährter Fristverlängerung jedoch bislang nicht vorliegender Klagebegründung zu übermitteln.

Wird das Verfahren trotz dieser Aufforderung länger als zwei Monate nach Zustellung dieser Aufforderung nicht betrieben, gilt die Klage als zurückgenommen, mit der Folge, dass die Klägerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, § 155 Abs. 2 VwGO.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter

Beglaubigt

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt
Kataster und Vermessung
FD 41 - Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0

Durchwahl: 364

Ansprechpartnerin: Frau Kowalke

Telefax: 0331/2332-480

Datum: 25. April 2022

Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32997-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Schriftsatzes vom 25. April 2022 zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt
Kataster und Vermessung
FD 41 - Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 15. März 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32997-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Schriftsatzes vom 15. März 2022 zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Berichterstatter

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Domstiftsgüter Brandenburg
Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
OT Mötzow
Gutshof 01
14778 Beetzseeheide

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 15. März 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21**Ihr Zeichen: 82/21HE msc**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird nochmals an die trotz mehrfach gewährter Fristverlängerung nach wie vor nicht
übermittelte Klagebegründung erinnert und nunmehr um Begründung der Klage
innerhalb von vier Wochen gebeten. Auf die Möglichkeit einer
Betreibensaufforderung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt
Kataster und Vermessung
FD 41 - Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 15. März 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32997-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie hiermit eine Abschrift des Schriftsatzes vom 15. März 2022 zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kowalke
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Berichterstatter

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Domstiftsgüter Brandenburg
Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
OT Mötzow
Gutshof 01
14778 Beetzseeheide

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 15. März 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21**Ihr Zeichen: 82/21HE msc**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird nochmals an die trotz mehrfach gewährter Fristverlängerung nach wie vor nicht
übermittelte Klagebegründung erinnert und nunmehr um Begründung der Klage
innerhalb von vier Wochen gebeten. Auf die Möglichkeit einer
Betreibensaufforderung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt
Kataster und Vermessung
FD 41 - Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0

Durchwahl: 448

Ansprechpartnerin: Frau Scholz

Telefax: 0331/2332-480

Datum: 26. Januar 2022

Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32997-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen anliegende Abschrift des gerichtlichen Schreibens vom 26. Januar 2022
zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Scholz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Berichterstatter

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

per elektronischer Kommunikation

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 448
Ansprechpartnerin: Frau Scholz
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 26. Januar 2022
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21**Ihr Zeichen: 82/21HE msc**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird an die trotz Fristablaufs nach wie vor ausstehende Klagebegründung erinnert.
Der Klagebegründung wird nunmehr innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses
Schreibens entgegengesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Köstler
Richter

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt
Kataster und Vermessung
FD 42 - Allgemeines Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 448
Ansprechpartnerin: Frau Scholz
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 15. Dezember 2021
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32997-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen anliegender Schriftsatz vom 14. Dezember 2021 zur Kenntnisnahme
übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Scholz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
9. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
14.12.2021	82/21HE msc D68/1522-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 58569812 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./ Landrat des Landkreises Potsdam-
Mittelmark
- VG 9 K 2280/21 -**

wird Bezug genommen auf die Verfügung des Gerichts vom
02.11.2021 und die diesseits noch vorzulegende Klagebegründung.

Vor dem Hintergrund krankheitsbedingter Büroabwesenheiten und
den damit verbundenen Vertretungsregelungen sowie mit Blick auf
den bevorstehenden Jahreswechsel wird **beantragt**, die Frist zur
Vorlage der Klagebegründung bis zum

17.01.2022

zu verlängern.

Sollte dem etwas entgegenstehen, bitten wir um Hinweis.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Malte Preuß ^{*}

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

P Partner i. S. d. PartGG
* Angestellter Rechtsanwalt

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Gegen Empfangsbekanntnis
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz

Potsdamer Str. 18 A, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Kahrs

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen

VG 9 K 2280/21

Unser Zeichen

42351-21-82

Datum

26.10.2021

Telefax

0 33 28 318-458

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **VG 9 K 2280/21**

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./. Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

wird in Erledigung Ihrer Verfügung vom 05.10.2021 der Verwaltungsvorgang im Original
zugesendet.

Freundliche Grüße
Der Landrat

im Auftrag

Kahrs

Anlagen:
Originalverwaltungsvorgang
1 Abschrift

Stammdateninfo

AZ: 42351-21-82 (8203)

Vorgang: Klageverfahren VG 9 K 2280/21

Antragsteller: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und
Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
vertr. durch den Geschäftsführer
Gutshof 1
14778 Beetzseeheide OT Butzow

Grundstück:

Ort: Ketzür - OT von Beetzseeheide

Kataster komplett:

Bevollmächtigter: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Mangerstraße 29 14467 Potsdam

Eingangsdatum: 07.10.2021
Antragsdatum: 01.10.2021

Az. alt:

Hauptakte-Az: 32997-2021-82

II.

Akteneinsicht

Zur Begründung der Klage bin ich auf die Kenntnis des Akteninhaltes angewiesen. Ich beantrage daher die

Akteneinsicht

und bitte die Kammer um Übersendung des Verwaltungsvorgangs für die Dauer von einer Woche zu treuen Händen in mein Büro.

Die Klage wird nach erhaltener Akteneinsicht begründet.

Auf mich lautende Vollmacht ist anliegend beigelegt.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und beantrage,

den von dem Beklagten erteilten Bescheid über die Gewährung der Akteneinsicht zugunsten der Naturstiftung Kranichland vom 08.03.2021 (Az. 30982-20-82) und den Widerspruchsbescheid vom 30.08.2021 (Az. 32997-21-82) aufzuheben.

Begründung

I.

Sachverhalt

Zugunsten der Naturstiftung Kranichland wurde am 08.03.2021 mit dem als

Anlage K 1

beigefügten Bescheid die begehrte Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz gewährt. Hiergegen wurde mit Schreiben vom 12.03.2021,

Anlage K 2,

Widerspruch eingelegt.

Der Widerspruch wurde mit dem als

Anlage K 3

beigefügten Widerspruchsbescheid vom 30.08.2021 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage.



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
01.10.2021	82/21HE msc D68/1214-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 58569812 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hendrik Schade ^{*}
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

^P Partner i. S. d. PartGG
^{*} Counsel

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

KLAGE

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel- und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Gutshof 1,
14778 Beetzseeheide,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte Hentschke &
Partner Part mbB, Mangerstraße 29,
14467 Potsdam

gegen

den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Der Landrat, Fachdienst Um-
welt, Postfach 1138, 14801 Bad Belzig (Az. 30982-20-82),

Beklagten,

wegen: Anfechtung der Gewährung Akteneinsicht nach dem UIG

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

seit dem 17.04.2018 (Posteingang), gewährt und insoweit abgelehnt wird, wie die Verwaltungsvorgänge das Gutachten von Herrn Dr. Albrecht „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung““ enthält. Dies wurde damit begründet, dass es sich bei den in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Informationen um Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG handele, welches gemäß § 1 Abs. BbgUIG Anwendung finde. Schutzwürdige Belange lägen nur insoweit vor, wie die Verwaltungsvorgänge Gutachten enthielten, da diese dem Urheberrechtsschutz unterfielen.

Hiergegen haben Sie namens Ihrer Mandantin Widerspruch erhoben, welcher trotz Erinnerung vom 09.06.2021 nicht begründet wurde.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die nochmalige Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass der Bescheid vom 08.03.2021 rechtmäßig ist. In Ermangelung einer Widerspruchsbegründung sind nach wie vor keine Gründe ersichtlich, die eine Versagung des Auskunftersuchens rechtfertigen würden. Insoweit kann auf die Ausführungen des Ausgangsbescheids verwiesen werden.

Der Widerspruch war demnach zurückzuweisen.

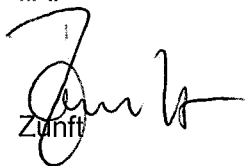
Die Kostenentscheidung für das Widerspruchsverfahren folgt aus § 73 Abs. 3 S. 2 VwGO i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 08.03.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist die Klage zulässig. Die Klage ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids einzulegen beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam.

Freundliche Grüße

Der Landrat
i.A.



Zunft



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Gegen Empfangsbekanntnis

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Herr Zunft

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580
umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen 82/21HE

Unser Zeichen 32997-21-82

Datum 30.08.2021

Vorgang

Widerspruch der Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG gegen den Bescheid zur Akteneinsicht zu Umweltinformationen vom 08.03.2021 -30982-20-82-

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Rechtsanwalt Dr. Hentschke,

1. Ihr namens der Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. erhobener Widerspruch vom 12.03.2021 -32997-21-82- gegen den Bescheid über das Auskunftersuchen der Naturstiftung Kranichland nach UIG vom 08.03.2021 -30982-20-82- wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt Ihre Mandantschaft.

Begründung:

Unter dem 01.03.2020 beantragte die Naturstiftung Kranichland, eine staatlich anerkannte gemeinnützige Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, Auskunft zu allen Umweltinformationen, die dem Fachdienst Umwelt zum SPA „Mittlere Havelniederung“ vorliegen, beschränkt auf die Verwendung von Folien im SPA Gebiet aus der Zeit ab 17.04.2018.

Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde die Naturstiftung Kranichland dazu angehört, dass sich auch Gutachten, die dem Urheberrecht unterfallen, in den Verwaltungsvorgängen befinden und diese nur mit Zustimmung des Betroffenen weitergegeben werden können.

Unter dem 28.01.2021 wurde Ihre Mandantin dazu angehört, dass beabsichtigt ist, dem Umweltinformationsgesuch nachzukommen. Darüber hinaus wurde um Mitteilung gebeten, ob der Einsicht in die in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Gutachten zugestimmt wird.

Sie teilten namens Ihrer Mandantin unter dem 02.03.2021 mit, dass die Zustimmung mit Verweis auf § 9 Abs. 2 UIG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG verweigert werde.

Mit Bescheid vom 08.03.2021 wurde der Antrag der Stiftung Kranichland dahingehend beschieden, dass Akteneinsicht betreffend den Antrag des Grüne Liga e. V. auf naturschutzrechtliches Einschreiten gegen Verwendung von Spargel unter Folie vom 20.01.2017 durch die Havelland-agrar eG Weseram, der Domstiftsgüter Brandenburg

Widerspruch

ein.

Die Begründung meines Widerspruchs erfolgt mit einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4 – Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und
Vermessung
Herrn Fachdienstleiter Zunft
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328/318-580

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
12.03.2021	82/21HE msc D68/369-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 58569812 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./ Landkreis Potsdam-Mittelmark**
Ihr Zeichen: 30982-20-82
**hier: Widerspruch zum Bescheid über Aus-
kunftersuchen der Naturstiftung Kranich-
land nach dem UIG vom 08.03.2021**

Sehr geehrter Herr Zunft,

in vorstehend bezeichneter Angelegenheit wissen Sie, dass ich die rechtlichen Interessen der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, Gutshof 1, 14778 Beetzseeheide/OT Butzow, anwaltlich vertrete. Auf mich lautende Vollmacht liegt Ihnen vor.

Mich erreicht Ihr Bescheid vom 08.03.2021, zugestellt am 10.03.2021. Gegen diesen Bescheid lege ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke
Dr. Daniela Schäfrich
Dr. Konrad Asemissen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hendrik Schade

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
Prof. Dr. Barbara Buschmann
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADEDIPMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADEDIPMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Sie haben mit Schreiben vom 02.03.2021 die Zustimmung namens Ihrer Mandantin, der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG, ohne weitere Begründung verweigert.

Dem Antrag auf Umweltinformation ist in dem tenorierten Umfang stattzugeben, denn bei den in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Informationen handelt es sich um Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG, welches gemäß § 1 Abs. BbgUIG Anwendung findet.

Das Gutachten von Herrn Dr. Albrecht „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ unterfällt dem Schutz sonstiger Belange nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG. Danach ist der Antrag abzulehnen, wenn Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würde.

Die Gutachten unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 26. September 2019 (– 7 C 1/18 –, Rn. 24 - 25, zit. nach juris) zu einem naturschutzrechtlichen Gutachten festgestellt, dass ein in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegtes naturschutzfachliches Gutachten urheberrechtlichen Schutz genießen kann und dass diese allein mit der Einreichung bei der Behörde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nicht im Sinne von § 12 Abs. 1 UrhG veröffentlicht ist.

Zudem wurde auch keine Zustimmung zur Zugänglichmachung erteilt.

Dem Antrag war demgemäß im o. g. Umfang stattzugeben, da andere schutzwürdige Belange nicht feststellbar sind.

Die Umweltinformation wird nach Bestandskraft der Bescheide gegenüber den Betroffenen gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1 in 14806 Bad Belzig einzulegen. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Der Landrat
i.A.


Zunft



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Fachbereich 4 – Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Gegen Empfangsbekenntnis

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Herr Zunft

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580
umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen 82/21HE

Unser Zeichen 30982-20-82

Datum 08.03.2021

Auskunftersuchen der Naturstiftung Kranichland nach UIG bezüglich SPA "Mittlere Havelniederung"

Bescheid über Auskunftersuchen nach UIG

Sehr geehrter Rechtsanwalt Dr. Hentschke,

auf den Antrag der Naturstiftung Kranichland vom 01.03.2020 wird dieser Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge

betreffend den Antrag des Grüne Liga e. V. auf naturschutzrechtliches Einschreiten gegen Verwendung von Spargel unter Folie vom 20.01.2017 durch die Havelland-agrar eG Weseram, der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG und die Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG seit dem 17.04.2018 (Posteingang),

gewährt. Soweit die Verwaltungsvorgänge das Gutachten von Herrn Dr. Albrecht „Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung““ enthält, wird der Antrag abgelehnt.

Begründung:

Unter dem 01.03.2020 beantragte die Naturstiftung Kranichland, eine staatlich anerkannte gemeinnützige Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, Auskunft zu allen Umweltinformationen, die dem Fachdienst Umwelt zum SPA „Mittlere Havelniederung“ vorliegen, beschränkt auf die Verwendung von Folien im SPA Gebiet aus der Zeit ab 17.04.2018.

Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde die Naturstiftung Kranichland dazu angehört, dass sich auch Gutachten, die dem Urheberrecht unterfallen, in den Verwaltungsvorgängen befinden und diese nur mit Zustimmung des Betroffenen weitergegeben werden können. Unter dem 28.01.2021 wurde Ihre Mandantin dazu angehört, dass beabsichtigt ist, dem Umweltinformationsgesuch nachzukommen. Darüber hinaus wurde um Mitteilung gebeten, ob der Einsicht in das in den Verwaltungsvorgängen befindliche Gutachten zugestimmt wird.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr -

Nutzerverpflichtung ab 1. Januar 2022

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 55 d VwGO in der dann geltenden Fassung - aktive Nutzungspflicht).

Bitte stellen Sie sicher, dass ab dem 1. Januar 2022 die Kommunikation zwischen Ihnen und dem Verwaltungsgericht entsprechend den verbindlichen gesetzlichen Regelungen elektronisch erfolgen kann. Hierzu gehört neben der elektronischen Versendung der in § 55d VwGO genannten Dokumente auch die (bereits seit 1. Januar 2018 bestehende) Pflicht, u. a. als Anwalt, Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten zu eröffnen (vgl. § 174 ZPO n. F. i. V. m. § 56 Abs. 2 VwGO).

Für die elektronische Kommunikation mit der Justiz kann ein sicherer Übermittlungsweg genutzt werden. Auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), wird verwiesen. Eine Verlinkung ist auf der Internetseite vorhanden.

Ausgenommen ist ausdrücklich die elektronische Versendung von Verwaltungsvorgängen, die nur im Einzelfall und nach vorheriger Klärung mit dem Gericht erfolgen soll.

denden (§§ 63, 65 VwGO) nicht zugänglich gemacht werden sollen, sind diese – vor der Übersendung an das Gericht – zu entnehmen bzw. unkenntlich zu machen (etwa durch Vorlage entsprechend geschwärzter Kopien). Auf § 100 Abs. 1 VwGO wird vorsorglich hingewiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Naturstiftung Kranichland gemäß § 65 VwGO beizuladen; hierdurch wird diese am Verfahren beteiligt (§ 63 Nr. 3 VwGO).

Sie werden gebeten, binnen 3 Wochen die ladungsfähige Anschrift der Naturstiftung Kranichland mitzuteilen.

Da nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen die Behörde zu richten sind, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, geht das Gericht davon aus, dass Beklagter die im Eingang meines Schreibens näher bezeichnete Behörde – der Landrat - sein soll; dieser wurde deshalb die Klage zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Kaufhold
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

9. Kammer

Der Vorsitzende



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt
Kataster und Vermessung
FD 42 - Allgemeines Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 364
Ansprechpartnerin: Frau Kowalke
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 5. Oktober 2021
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 9 K 2280/21

per elektronischer Kommunikation

Ihr Zeichen: 32997-21-82

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./ Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen hiermit eine Abschrift der Klage vom 1. Oktober 2021 zugestellt, die am selben Tag bei dem Verwaltungsgericht Potsdam per elektronischer Post eingegangen ist. Alle Schriftsätze einschließlich der dazu gehörenden Anlagen sollen mit dem oben genannten Aktenzeichen versehen und - soweit es sich nicht um im Sinne von § 55a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zugelassene elektronische Dokumente handelt - mit einer Abschrift eingereicht werden, da sonst kostenpflichtige Ablichtungen gefertigt werden müssten.

Der vorläufige Streitwert (§ 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -) ist unanfechtbar festgesetzt worden auf 5.000,00 Euro.

Sie werden um schriftliche Äußerung zur Klage innerhalb von 4 Wochen nach Zugang einer Klagebegründung gebeten.

Des Weiteren werden Sie gebeten, v o r a b innerhalb von 3 Wochen zur Akteneinsicht vor Klagebegründung die mit Blattzahlen versehenen Verwaltungsvorgänge, die das Verfahren zu dem Antrag auf Akteneinsicht betreffen, beizufügen (§ 99 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –); hiermit sind nicht Akten/Unterlagen gemeint, um deren Kenntnisgabe gestritten wird oder aus denen sich die von der ggf. Beizuladenden begehrten Informationen ergeben. Sofern die Verwaltungsvorgänge Angaben enthalten, um deren Kenntnisnahme gestritten wird oder aus denen sich die von der ggf. Beizuladenden begehrten Informationen ergeben oder die aus sonstigen berechtigten Gründen der Klägerseite oder zu dem Verfahren gegebenenfalls noch Beizula-